

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.05.2023

Geschäftszahl

Ra 2022/06/0031

Rechtssatz

Nur Lüftungsanlagen, die eine den Abluftanlagen von Heizungsanlagen entsprechende Funktion aufweisen, wenn also dadurch eine - beispielsweise mit Abgasen belastete - Luft nach außen geleitet wird, stellen Fangmündungen dar, wohingegen Öffnungen, die einer ausreichenden Versorgung - hier einer Tiefgarage - mit frischer Luft dienen, stellen keine Fangmündungen dar und dürfen daher im Mindestabstandsbereich errichtet werden (vgl. VwGH 22.12.2015, 2013/06/0056).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022060031.L06